

BPTK-INSIDE

Reform der Psychotherapeutenausbildung: Muster-Weiterbildungsordnung fertiggestellt

Seit dem 1. September 2020 ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in neu geregelt: Nach Abschluss eines speziell ausgerichteten Studiums absolvieren Psychotherapeut*innen eine Weiterbildung. Das Studium ist bereits praxisorientierter und speziell an der psychotherapeutischen Arbeit ausgerichtet und befähigt zur Berufstätigkeit. Daran schließt sich eine Weiterbildung an, während der die Psychotherapeut*innen bereits hauptberuflich arbeiten und entsprechend vergütet werden. Mit der neuen Struktur ist die Ausbildung zur Psychotherapeut*in damit künftig analog zur ärztlichen Ausbildung geregelt.

Der 39. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) beschloss am 19. und 20. November Ergänzungen an der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO). Damit ist die MWBO fertiggestellt. Sie ist die Blaupause für die noch zu verabschiedenden Weiterbildungsordnungen der Landeskammern, die erst gesetzlich bindend sein werden.

Finanzierung der Weiterbildung

Weiterbildung findet in hauptberuflicher Beschäftigung statt. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung gehören zu dieser hauptberuflichen Tätigkeit, sind deshalb nicht von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung zu bezahlen und finden während der Arbeitszeit statt. Daraus resultiert ein Finanzierungsbedarf der Weiterbildung. Der DPT hat gefordert, die Weiterbildung finanziell zu fördern, damit es auch in Zukunft ausreichend viele Psychotherapeut*innen gibt. Dies muss noch in dieser Legislaturperiode sichergestellt werden. BPTK und Landespsychotherapeutenkammern hatten sich mit dieser Forderung schon in die Koalitionsverhandlungen der neuen Bundesregierung eingebracht.

Grundlegende Qualifikationen in Gebieten

Der DPT im April 2021 hatte bereits grundlegende Qualifikationen von Psychotherapeut*innen in Gebieten geregelt. Mit der Weiterbildung erfolgt eine Qualifikation zur „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder zur „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“, die die gesamte Breite der psychischen Erkrankungen behandeln können. Als dritte Qualifikation ist auch die „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ (Behandlung von Hirnverletzungen und -erkrankungen) möglich. Erst mit diesen Bezeichnungen ist die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen möglich. Diese Bezeichnungen sind gesetzlich geschützt. Sie dürfen nur von Personen verwendet werden, die sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung dafür qualifiziert haben.

Psychotherapieverfahren

In einem neuen Abschnitt C wurden die Kompetenzen geregelt, die in der Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren erlernt werden müssen. Dazu gehören die Kompetenzdefinitionen, Mindestanforderungen der zu leistenden Versorgungsleistungen sowie Art und Umfang der Selbsterfahrung. Die detaillierten zu erlernenden Kenntnisse und Fertigkeiten werden noch in einem Gegenstandskatalog präzisiert.

Gruppenpsychotherapie

Alle Psychotherapeut*innen mit der Qualifikation für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche sollen in vertieften Verfahren Gruppenpsychotherapien anbieten und abrechnen können. Dazu wurden Regelungen der Gebietsweiterbildung geändert.

Spezialisierungen durch Bereichsweiterbildungen

Der DPT hat drei Bereichsweiterbildungen verabschiedet. Dies sind „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“, „Spezielle Schmerzpsychotherapie“ und „Sozialmedizin“. Diese Spezialisierungen gab es bereits für die bisherigen Berufe der „Psychologische Psychotherapeut*innen“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen“. Sie sollen in einem nächsten Schritt um Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren ergänzt werden.

Weiterbildungsinstitute

Neu sind Regelungen zu Weiterbildungsinstituten. Weiterbildungsinstitute können sich Weiterbildungsstätten nennen, die für andere Weiterbildungsstätten Theorie, Supervision und Selbsterfahrung durchführen.

Umsetzung der neuen Weiterbildung

Mit den neuen Studiengängen an den Universitäten wird es Mitte der 2020er Jahre bundesweit einen Bedarf von mindestens 12.500 Weiterbildungsplätzen geben. Dafür werden BPTK und Landeskammern Richtlinien zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten und -befugten entwickeln.

Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen:

www.bptk.de/wp-content/uploads/2021/11/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPTK.pdf